

Unfallversicherung Ausgabe 3 | 2019

aktuell

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

Wir prämiieren sichere und gesunde Arbeit



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Chemie online – mehr Tools für Lehrkräfte
- Kein Versicherungsschutz beim Duschen
- Keine saubere Sache: Schwarzarbeit bei Haushaltshilfen
- Gestresste Führungskräfte belasten Beschäftigte
- BG-Kliniken: Neuer Film veranschaulicht Reha
- Achtung im Verkehrsalltag!
- Tipps für den Kauf eines Schulranzens
- Mehr Sicherheit durch „Anstupsen“



Prävention

Seite 10–19

- Diese Begriffe sollten Arbeitgeber genau kennen
- Unfälle im Blickpunkt – drei Beispiele ...
 - Akkuladestation verursacht Brand in Klinikum
 - Kita-Kind erleidet schwere Verbrennungen durch Kerze
 - Sturz aus einem Rettungswagen
- Alkohol am Arbeitsplatz – Nüchtern bleiben
- Hörspiel bringt Kindern Gefahren der UV-Strahlung bei

Recht & Reha

Seite 20–23

- Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung



Intern

Seite 23

- Gemeinsam für mehr Sicherheit im Straßenverkehr
- Kurzmeldungen

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2019 – Juli/August/September

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation,
Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Marion Angerer, Claudia Clos,
Michael von Farkas, Jochen Fink,
Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff,
Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71,
80805 München, Tel. 089 36093-0,
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:
KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Gestaltung und Druck:
Universal Medien GmbH,
Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.
www.pefc.de



Im Blickpunkt

Seite 6–9

- Auszeichnung „kommittenscheck“ – Wir prämiieren sichere und gesunde Arbeit
- Präventionsrendite: Jeder Euro zahlt sich mehr als doppelt aus



Chemie online – mehr Tools für Lehrkräfte

Der aktualisierte Chemieraum im Informationsportal „Sichere Schule“ präsentiert sich mit zahlreichen Neuheiten und einem neuen, anpassungsfähigen Portal-Design.

Egal ob Desktop, Tablet oder Smartphone, die Darstellung wird optimal an Ihrem Gerät angepasst. Übersicht-



liche Menüführung, interessante Themenverweise und moderne Darstellungen der Inhalte erhöhen den Informationsinput und verbessern das Verständnis der aufbereiteten Themen.

In bewährter Art und Weise erhalten Architekten, Planer sowie Schulleitungen und Lehrkräfte Hilfen zur Gestaltung von Chemieräumen, bekommen nun aber auch Möglichkeiten direkt auf Informationen des Portals DEGINTU zu gelangen. DEGINTU ermöglicht Lehrkräften das einfache Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und die effiziente Verwaltung von Gefahrstoffen. Das Portal besteht aus drei Modulen: Gefahrstoffdatenbank, Chemikalienverwaltung und Ver-

suchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung.

Betreten Sie jetzt den neuen Chemieraum und informieren Sie sich auf moderne Art und Weise über einen sicheren Umgang im Unterricht:

► <https://ch.sichere-schule.de/chemie>

Keine saubere Sache: Schwarzarbeit bei Haushaltshilfen

Viele Menschen wissen nicht, dass eine Haushaltshilfe bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden muss.

Wer eine Hilfe für Garten, Haushalt oder für die Kinderbetreuung einstellt, ist ab diesem Moment ein Arbeitgeber. Er muss seine Mitarbeiterin oder seinen Mitarbeiter gegen Arbeits- und Wegeunfälle absichern und deshalb anmelden. Wer die Anmeldung versäumt, riskiert ein Bußgeld.

Private Arbeitgeber in Bayern wenden sich an die KUVB. Verdient die Hilfe insgesamt weniger als 450 Euro pro Monat, muss sie bei der Minijob-Zentrale (► www.minijobzentrale.de) angemeldet werden.

Im Falle eines versicherten Unfalls der Haus-

haltshilfe braucht der Arbeitgeber sich keine Gedanken über Arzt-Kosten oder Reha-Maßnahmen zu machen: Diese Rechnungen bezahlt die KUBV, egal, ob die Hilfe hier direkt angemeldet ist oder bei der Minijob-Zentrale. Und das für nur 72 Euro im Jahr bzw. 36 Euro bei weniger als zehn Arbeitsstunden in der Woche!

Weitere Informationen zur Versicherung und zur Anmeldung finden Sie auf ► www.kuvb.de ► Webcode 325.



Illustration: strichfiguren.de/forolia

Kein Versicherungsschutz beim Duschen

Duschen während einer Dienstreise ist grundsätzlich nicht versichert. Das Landessozialgericht (LSG) Erfurt entschied, dass Arbeitnehmende auf Dienstreise keinen Unfallversicherungsschutz genießen, wenn sie während des Duschens verunfallen.

Der Kläger in diesem Fall, ein Projektleiter, rutschte während einer Dienstreise morgens im Hotel in der Dusche aus und brach sich das Knie. Die Berufsgenossenschaft verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Der Arbeitnehmer klagte dagegen, das Sozialgericht Gotha wies die Klage ab. Daraufhin ging der Arbeitnehmer in Berufung und auch diese blieb ohne Erfolg.

Duschen als höchstpersönliche Verrichtung (wie beispielsweise auch die Nahrungsaufnahme oder andere eigenwirtschaftliche Handlungen) stehe laut dem Gericht nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der – versicherten – Arbeitstätigkeit. Dies gelte auch auf einer Dienstreise. Mehr dazu: ► juris.de ► „Duschen auf Dienstreise“



Foto: s-motive/forolia

Gestresste Führungskräfte belasten Beschäftigte

Erschöpfte Führungskräfte haben negative Auswirkungen auf Mitarbeitende. Psychologinnen der Universität Bamberg untersuchten in einer Studie die Auswirkungen von Stress von Führungskräften auf ihre Mitarbeitenden.

Wenn Führungskräfte überanstrengt sind, können sie Belastungen für sich selbst und das Team schlechter reduzieren. Auch fällt es ihnen schwerer, ihr Team zu inspirieren und zu motivieren. Nach einigen Monaten zeigen sich negative Auswirkungen im gesamten Team: Die Mitarbeitenden

fühlen sich nicht nur weniger wohl, sie leiden auch vermehrt unter körperlichen Beschwerden wie Kopf und Magenschmerzen. Was heißt das nun für Betriebe? „Oftmals wird bislang die Gesundheit der Führungskräfte zu wenig fokussiert. Organisationen sollten gesundheitsbewusstes Verhalten ihrer Beschäftigten einschließlich der Führungskräfte fördern und einen entsprechenden Rahmen bieten“, empfiehlt Studienleiterin Prof. Astrid Schütz. Ein Beispiel wären Schulungen für Führungskräfte, in denen diese lernen, wie sie gesund-



heitsförderlich mit sich selbst und ihren Teams umgehen können. Mehr: uni-bamberg.de „Erschöpfte Führungskräfte“

VIDEO-CLIPS

BG-Kliniken: Neuer Film veranschaulicht Reha

Von der Unfallstelle bis zur Rückkehr in den Beruf begleiten die Unfallversicherer ihre Patientinnen und Patienten. Wie dieser Ansatz der „integrierten Rehabilitation“ funktioniert, zeigt ein neuer Film der BG Kliniken.

Dort wird der Fall von Herrn Möller, der von einem Baugerüst stürzt, erläutert – von



der Behandlung im Krankenhaus über die Zusammenarbeit mit einer Reha-Managerin bis zu Herrn Möllers erfolgreicher Rückkehr in den Job.

Denn Reha ist nicht gleich Reha. Je nach Art der Verletzung und nach persönlichen Voraussetzungen unterscheiden sich Heilungsprozesse. Reha-Mana-

gerinnen und -Manager haben die unterschiedlichen Maßnahmen im Blick und können mit Patientin oder Patient und Arbeitgebenden die Rehabilitation genau planen. Die BG Kliniken sind in diesem Prozess an prominenter Stelle: als Erstversorgerinnen und Therapieeinrichtungen. Den Film und auch weitere Filme zu Rehabilitation und der Arbeit der BG Kliniken finden Sie hier: bg-kliniken.de Medien Filme

Achtung im Verkehrsalltag!

Nachlassende Aufmerksamkeit gefährdet die Verkehrssicherheit. Um Verkehrsteilnehmende dafür zu sensibilisieren, wie wichtig volle Aufmerksamkeit im Verkehrsgeschehen ist, haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) das Medienkonzept „Deine Sekunden“ entwickelt.

Videoclips karikieren auf humorvolle Weise in sieben Sekunden alltägliche Situationen im Straßenverkehr. Angesprochen werden sowohl Personen, die zu Fuß unterwegs sind, Radfahrende als auch Autofahrerinnen und Autofahrer. Wie die jeweilige Situation en-



det, bleibt offen. Der Fortgang wird bewusst den Zuschauerinnen und Zuschauern überlassen, wodurch sie dazu angehalten werden, ihr eigenes Ver-

halten zu reflektieren. Anschauen können Sie die Clips hier: www.deinesekunden.de

Tipps für den Kauf eines Schulranzens

Der erste Schulranzen – darauf freuen sich die jungen Abc-Schützen am meisten. Der Ranzen muss aber nicht nur gut aussehen, sondern auch einiges bieten. Einen sicheren Schulranzen erkennen Eltern an der DIN-Norm 58124, die jetzt angepasst wurde.

Fluoreszierende Leuchtflächen auf dem Rucksack dürfen dadurch auch in gelbgrün oder pink strahlen. Bisher waren nur gelb und orangerot zulässig. Das Problem: Viele Hersteller verzichten bisher aus ästhetischen Gründen auf gelbe oder orangefarbene Leuchtflächen. Diese Lücke schließt nun die angepasste DIN-Norm 58124 und gibt den Herstellern eine umfangreichere Farbauswahl an die Hand.

Neben Sichtbarkeit muss ein Schulranzen außerdem praktisch und ergonomisch geformt sein – auch das schreibt die DIN-Norm 58124 vor. Unsere Kolleginnen und Kollegen von der Unfallkasse Berlin haben fünf Tipps zusammengestellt, worauf Eltern beim Kauf eines Schulranzens alles achten sollten:



Foto: Sauro Porta

- **Sichtbar:** Fluoreszierende Leuchtflächen und Reflektorstreifen sorgen dafür, dass Kinder besser von Autofahrern gesehen werden.
- **Gewicht:** Der Ranzen sollte leer nicht mehr als 1,2 Kilogramm wiegen.
- **Rückengerecht:** Das Rückenteil sollte gut gepolstert und ergonomisch geformt sein. Auch eine gute Aufteilung der inneren Fächer ist wichtig. So sollten zum Beispiel schwere, große Bücher direkt am Rücken anliegen, leichte Gegenstände finden weiter vorne im Ranzen ihren Platz.
- **Tragekomfort:** Durch gepolsterte, breite Trageriemen wird das Gewicht gut verteilt. Wichtig ist, dass die Riemen nicht drücken und nicht in Hals oder Schulter schneiden.
- **Kind mitnehmen und beraten lassen:** Kinder sollten am besten beim Kauf dabei sein. Denn Körpergröße und Gewicht sind wichtige Faktoren bei der Wahl. Ebenso kann das Kind so mitentscheiden, welches Modell am besten gefällt.

Mehr Sicherheit durch „Anstupsen“



Foto: Dagmar Brunk

Menschen treffen gerne einfache und naheliegende Entscheidungen. Damit sie sich für die gesündere Alternative entscheiden, wird das sogenannte Nudging genutzt – zu Deutsch Anstupsen.

Beim Nudging werden die guten und gesunden Alternativen so präsentiert, dass es leichtfällt, sich dafür zu entscheiden – wenn beispielsweise in einer Kantine die gesunden Speisen in Griffhöhe und sehr prominent platziert werden, die Currywurst dagegen in einer abgelegenen Ecke, fällt es vielen leichter, die gesunde Wahl zu

treffen. Durch einfache Maßnahmen lässt sich so das Verhalten von Menschen tatsächlich vorhersagbar beeinflussen. Ein Beispiel aus der Arbeitssicherheit: Wenn Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gut verfügbar und präsent ist, wird sie nachweislich mehr genutzt. Beispielsweise könnten Gehörschutzspender in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes, an dem Gehörschutz benötigt wird, platziert werden. Mehr dazu, wie Nudging im Arbeitsschutz genutzt werden kann, weiß die BG ETEM: [bgetem.de](https://www.bgetem.de) ☺ „Nudging“

Auszeichnung „kommmitmensch-Check“

Wir prämiieren sichere und gesunde Arbeit

Jetzt
bewerben!



Wer sich herausragend um die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten kümmert, soll auch etwas davon haben: Mit der Auszeichnung „**kommmitmensch-Check?**“ prämiieren KUVB und Bayer. LUK Mitgliedsbetriebe mit besonders großem Engagement. Den Betrieben winkt neben einer Prämie die offizielle Bestätigung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen – und damit ein sehr gutes Argument im Wettbewerb um die besten Köpfe auf dem Arbeitsmarkt.

Was ist der **kommmitmensch-Check?**

Der **kommmitmensch-Check** ist eine Auszeichnung, die KUVB und Bayer. LUK Mitgliedsbetrieben verleihen, die sich in herausragender Weise um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten kümmern. Die Auszeichnung ist ein Baustein der Kampagne **kommmitmensch**, mit der die gesetzliche Unfallversicherung bundesweit für mehr Prävention in der Arbeitswelt wirbt. Wir verleihen die Auszeichnung in Gold, Silber und Bronze und bewerten dabei das Engagement in den einzelnen Handlungsfeldern der Kampagne: Sicherheit und Gesundheit, Führung, Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima und Beteiligung.

Was haben die Betriebe davon?

Die Zeit, in der Arbeitgeber sich zurücklehnen und sich ihr Personal aus einer breiten Masse an qualifizierten und motivierten Arbeitskräften problemlos aussuchen konnten, ist vorbei. Falls es diese Zeit überhaupt jemals gab. Das Gewinnen und Halten von qualifiziertem Personal hängt nicht nur davon ab, was der Arbeitsvertrag hergibt, sondern auch immer mehr von Faktoren, die die Arbeit und das Leben der Beschäftigten angenehmer machen. Dazu zählen nicht nur beliebte Maßnahmen wie Gratis-

Kaffee und Kicker-Tische, sondern – und vor allem – auch sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Wer sich erfolgreich um unsere Auszeichnung bewirbt, bekommt ebendiese Arbeitsbedingungen von uns bestätigt. Primär erfolgt die Auszeichnung in Form einer Urkunde, der Betrieb kann das Logo des **kommmitmensch-Checks** aber auch für weitere Zwecke nutzen, beispielsweise im Recruiting, auf der Homepage oder in der E-Mail-Signatur.

Investitionen in die Prävention zahlen sich zudem auch betriebswirtschaftlich aus: Für jeden entsprechend investierten Euro bekommt ein Unternehmen im Branchen übergreifenden, internationalen Vergleich 2,20 Euro zurück. Das hat bereits vor Jahren eine Studie ergeben (siehe Infokasten auf Seite 9).

Nicht zuletzt gibt es einen direkten finanziellen Anreiz: Mit der Auszeichnung verbunden ist eine Prämie von bis zu 5000 Euro. Die genaue Höhe hängt vom Abschneiden des Betriebs im Bewerbungsprozess ab. Das Geld ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von teamfördernden Maßnahmen. Mehr dazu weiter unten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ausgezeichnete Betriebe in dieser Zeitschrift vorzustellen.

Was haben KUVB und Bayer. LUK davon?

Die Prävention ist unser gesetzlicher Auftrag. Je weniger Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen auftreten, desto besser ist es – nicht nur für Sie, sondern auch für uns. Daher fördern wir Verhaltensweisen, die Sicherheit und Gesundheit ins Zentrum des betrieblichen Handelns rücken. Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen der Präventionskampagne **kommmitmensch**. Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit sollen nicht als notwendige Übel, sondern als bereichernde Werte erkannt werden, von denen alle Beteiligten profitieren. Wir unterstützen daher öffentlichkeitswirksam Betriebe, die diese Sichtweise bereits verinnerlicht haben und hoffen, dass andere sich ein Beispiel an ihnen nehmen.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle Mitgliedsbetriebe der KUVB und Bayer. LUK. Hierbei ist in der Regel das gesamte Mitgliedsunternehmen gemeint. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Prüfung durch die KUVB / Bayer. LUK ein eindeutig vom restlichen Unternehmen abgrenzbarer Teilbetrieb teilnehmen. Prämierte Betriebe können erst nach drei Jahren wieder teilnehmen.

Wie bekommt man den kommmitmensch-Check?

Um teilnehmen zu können, müssen in einem ersten Schritt bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Dabei handelt es sich um Kriterien, die die gesetzlich geforderten Mindeststandards zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit abbilden. Dazu zählen z. B. die Durchführung von regelmäßigen Unterweisungen und die Bestellung einer sicherheitstechnischen Betreuung. Die Unterlagen hierzu finden

Sie auf unserer Homepage: www.kuvb.de, Webcode 270. Wir prüfen dann die eingereichten Unterlagen und Nachweise.

Ist diese Hürde genommen, kommt in einem zweiten Schritt ein weiterer Fragekatalog ins Spiel. Die Kriterien dort sind in den sechs Handlungsfeldern der **kommmitmensch**-Kampagne zugeordnet. Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt in einem persönlichen Vor-Ort-Termin mit zwei Beschäftigten der KUVB / Bayer. LUK und Verantwortlichen sowie Beschäftigten des Betriebs: Unternehmerin bzw. Unternehmer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt, zwei Mitglieder des Personalrats, Sicherheitsbeauftragte(r) und BGM-Verantwortliche(r).

Für die Auszeichnung im Jahr 2020 können die ersten zehn Betriebe, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, am weiteren Bewerbungsprozess teilnehmen.

Wie sieht das Ergebnis aus?

Nach dem vollständigen Ausfüllen des Fragebogens vor Ort wird nach einem Punktesystem die Gesamtpunktzahl ermittelt. Je nach Punktestand bekommt der Betrieb den **kommmitmensch**-Check in Gold, Silber oder Bronze – oder gar nichts, wenn die Punktezahl zu niedrig ausfällt. Bis 92 Prozent der möglichen Gesamtpunkte gibt es die Auszeichnung in Gold, bis 81 Prozent in Silber und bis 67 Prozent in Bronze.

Rang	Prozent
Gold	100 bis 92
Silber	91,9 bis 81
Bronze	80,9 bis 67

Aus dem Ergebnis wird auch ersichtlich, wo genau noch Handlungsbedarf besteht, um die Sicherheit und

Gesundheit bei der Arbeit weiterhin zu verbessern.

Wie war das nochmal mit dem Geld?

Der **kommmitmensch**-Check in Gold ist mit einer Prämie von bis zu 5000 Euro verbunden, in Silber mit bis zu 2500 Euro und in Bronze mit bis zu 1000 Euro. Bei den Zahlen handelt es sich um die jeweiligen Höchstgrenzen. Geringere Ausschüttungen sind möglich, da die Mittel für die Prämien budgetiert sind. Die Verwendung des Geldes ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von teamfördernden Maßnahmen.

Wird bei allen Betrieben mit gleichem Maß gemessen?

Ja. Eine objektive und ganzheitliche Bewertung war uns bei der Konzeption der Auszeichnung besonders wichtig. Neben dem umfangreichen Fragenkatalog wird dies durch die Einrichtung eines Auszeichnungskomitees bei der KUVB / Bayer. LUK ermöglicht. Dieses besteht aus einer verantwortlichen Person für die Kampagne **kommmitmensch** und Vertretern aller Abteilungen im Geschäftsbereich Prävention. Dadurch wird fachlich das ganze Spektrum unserer Mitgliedsbetriebe abgedeckt: Kommunale und staatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Hilfeleistungsunternehmen. Das Komitee prüft die eingereichten Unterlagen, koordiniert die Befragung vor Ort und übergibt schließlich im Erfolgsfall die Auszeichnung.

Wann kann man sich bewerben?

Um am Wettbewerb 2020 teilnehmen zu können, müssen Ihre Unterlagen bis zum 31. Dezember 2019 bei uns eingegangen sein.

Und wie genau?

Auf www.kuvb.de, Webcode 270 finden Sie die Teilnahmevoraussetzungen und Informationen über die Unterlagen, die sie bei uns einreichen müssen.

Sind die Unterlagen bei uns eingegangen, teilen wir Ihnen das mit und

prüfen im Anschluss, ob alle Kriterien für die Teilnahme erfüllt sind. Danach melden wir uns bei Ihnen und vereinbaren einen Termin für den Besuch vor Ort.

Die vor Ort durchzugehende Checkliste finden Sie übrigens ebenfalls auf der oben genannten Internetseite.

So können Sie schon vorab sehen, was Sie erwartet.

Sollten Sie Fragen haben, schicken Sie uns eine E-Mail an kommmit-mensch@kuvb.de. Wir unterstützen Sie gerne und rufen Sie bei Bedarf zurück.

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Präventionsrendite: Jeder Euro zahlt sich mehr als doppelt aus

Unternehmen profitieren von Investitionen in den Arbeitsschutz. Der bekannteste Beleg hierfür ist eine internationale Studie der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Erfolg von Investitionen in den Arbeitsschutz sich im Schnitt auf mehr als das Doppelte der investierten Summe beläuft.

nomischen Erfolgspotenzial von 2,2 Euro aus. Hierbei handelt es sich um den Mittelwert. Was das einzelne Unternehmen tatsächlich zurückbekommt, hängt auch von der wirtschaftlichen Situation und den Marktbedingungen ab.



Für die Studie befragten die Forscher in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 300 Unternehmen in 16 Ländern nach ihrer Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Vor- und Nachteile von Ausgaben für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Das Ergebnis: Die befragten Unternehmen erzielten insgesamt einen „Return on Prevention“ (ROP) in Höhe von 2,2. Dies bedeutet: Jeder Euro, den ein Unternehmen in betriebliche Präventionsarbeit investiert, zahlt sich in einem öko-

Die Studie basiert auf standardisierten Interviews. Dabei zeigte sich zusätzlich, dass vor allem die mit dem Arbeitsschutz verbundene Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit und der Betriebskultur, eine gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten sowie die Reduzierung von Ausfallzeiten und Betriebsstörungen zu beobachten sind.

Weiterführende Informationen finden Sie im Abschlussbericht der Studie unter diesem Kurzlink:
<https://bit.ly/2XK2vsn>

DGUV



Für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Diese Begriffe sollten Arbeitgeber genau kennen

Beim Thema sichere und gesunde Arbeit müssen Unternehmerinnen und Unternehmer viele Regelungen beachten, aus denen umfangreiche Pflichten resultieren. Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die Bedeutung von Begrifflichkeiten, die in diesem Zusammenhang häufig genannt werden.

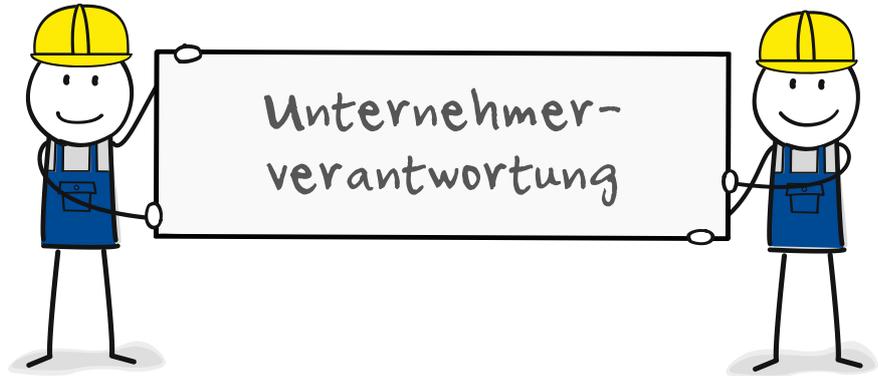


Illustration: pixelfreund/Fotolia

Betriebsanweisung

Das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung (sowie weitere Verordnungen) und die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung verlangen, dass Arbeitgeber Betriebsanweisungen (BA) erstellen. BA sind schriftliche, arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene, verbindliche und schriftliche Anordnungen des Arbeitgebers. Sie geben den Mitarbeitern vor, wie sie sicher mit Arbeitsmitteln (Maschinen und technische Anlagen), Gefahrstoffen oder u. a. biologischen Arbeitsstoffen umgehen bzw. welche Arbeitsverfahren und Sicherheitsmaßnahmen für eine bestimmte Tätigkeit sicher sind.

Es hat sich eingebürgert, BA für Maschinen oder Arbeitsverfahren im blauen, BA für den Umgang mit Gefahrstoffen im orangefarbenen Rahmen, BA zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in grünem Rahmen und BA für gentechnische Arbeiten im gelben Rahmen zu gestalten. Piktogramme erleichtern die schnelle Orientierung und machen die BA verständlicher. BA sollen in einer Sprache verfasst sein, die alle Mitarbeiter

gut verstehen. Arbeiten viele fremdsprachige Beschäftigte im Betrieb, müssen Betriebsanweisungen womöglich übersetzt werden.

Webtipp: <http://bit.ly/2DccEqb> DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“

Arbeitsanweisung

Arbeitsanweisungen machen ähnlich wie Betriebsanweisungen genaue Vorgaben für bestimmte Tätigkeiten. Im Unterschied zur BA schreiben sie aber „Schritt für Schritt“ vor, wie eine Aufgabe erledigt werden soll. Arbeitsanweisungen sind also an einen bestimmten Arbeitsprozess, an ein bestimmtes Arbeitsmittel bzw. an einen Arbeitsplatz geknüpft.

Typisches Anwendungsbeispiel sind Arbeiten unter Spannung. Obwohl in der Regel nur qualifizierte Elektrofachkräfte diese übernehmen dürfen, sollte in einer Arbeitsanweisung noch einmal fixiert sein, welche Sicherheitsmaßnahmen etc. erforderlich sind. Wichtig ist, dass die Arbeitsanweisung für den Anwender leicht verständlich ist. Oft ist es sinnvoll, Anweisungen in Textform mit Bildern,

Ablaufdarstellungen oder Diagrammen zu ergänzen.

Unterweisung

Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine der Kernpflichten von Arbeitgebern. In Unterweisungen wird den Beschäftigten das Wissen über die Gefahren vermittelt, denen sie bei ihrer betrieblichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Außerdem erlernen sie Maßnahmen, mit denen sie sich schützen können, etwa durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Generell unterscheidet man betriebs-, tätigkeits- und arbeitsplatzspezifische Unterweisungen. Unterweisungen sollen nicht nur Informationen vermitteln, sondern gezielt das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten fördern.

Die Unterweisungspflicht betrifft einerseits Themen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, die für alle Beschäftigten relevant sind. Daneben gibt es spezielle Unterweisungspflichten etwa für Beschäftigte, die besonders gefährliche Tätigkeiten ausführen. Sie müssen in der Regel

zusätzlich über einschlägige Risiken und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Webtipp: <http://bit.ly/2GpjKbM>
DGUV Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“

Gefährdungsbeurteilung

Ende des 20. Jahrhunderts rückte neben der traditionellen Sichtweise von Unfallverhütung als Gefahrenabwehr die umfassende, proaktive Vermeidung von Gesundheitsgefahren in den Blickpunkt. Arbeitgeber sollen dabei den betrieblichen Rahmen schaffen, der Beschäftigte sicher, gesund und unter menschenrechtlichen Arbeitsbedingungen arbeiten lässt. An die Stelle des „Abarbeitens“ von Vorschriften tritt damit ein systematisches eigenständiges betriebliches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement.

Dieser Paradigmenwechsel wurde 1996 mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erstmals in staatliches Recht gefasst. Bis zu diesem Zeitpunkt ging es weitestgehend darum, staatliche Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen umzusetzen, um ihre Rechtspflichten gegenüber ihren Beschäftigten zu erfüllen. Das Arbeitsschutzgesetz dagegen stärkt die Eigenverantwortung des Arbeitgebers. Es überträgt die grundlegende Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen – kurz Gefährdungsbeurteilung – auf den Arbeitgeber. Neben den Pflichten aus den staatlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz müssen die Unternehmen Gefährdungen also eigenständig ermitteln und aus den gewonnenen Erkenntnissen auch ein eigenständiges, betriebsspezifisches Schutzkonzept ableiten.

Das ArbSchG formuliert dazu drei Grundpflichten des Arbeitgebers:

1. Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen – „Gefährdungsbeurteilung“ (§ 5) inklusive schriftlicher Dokumentation

Der Unternehmer kann sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung u. a. an Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung oder der Gefahrstoffverordnung orientieren. Die jeweils zugeordneten Technischen Regeln, etwa die TRBS (Technische Regeln zur Betriebssicherheit), TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) oder ASR (Technischen Regeln für Arbeitsstätten) konkretisieren diese Anforderungen und brechen sie sozusagen für die Praxis herunter. Daneben sind häufig technische Normen zu beachten, da sie den Stand der Technik abbilden.

Eine Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt in der Regel mindestens diese Aspekte: Mechanische, physikalische und elektrische Gefährdungen, Risiken durch die Einwirkung von Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen, Brand- und Explosionsgefährdungen, Belastungen durch Umgebungs- und Arbeitsbedingungen, physische und psychische Belastungen sowie Wechselwirkungen und neuartige Risiken wie etwa Gewalt durch Dritte.

Im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist zusätzlich fixiert, dass der Unternehmer sich von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und einem Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen lassen soll. Je nach Art des Unternehmens kann der Arbeitgeber weitere interne oder externe Experten einbinden, etwa zu Umweltfragen, zur Elektrosicherheit etc.

2. Organisationspflicht des Unternehmers

Auch wenn der Arbeitgeber eine Sifa oder ggf. andere Experten, z. B. zum Umwelt- oder Brandschutz, beauftragt hat, verbleibt die Verantwortung

dafür, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch wirklich umgesetzt werden, bei ihm. Ob es um die Unterweisung der Beschäftigten geht, um die Erstellung von Betriebsanweisungen, die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, die Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln oder um arbeitsmedizinische Vorsorge und das Einhalten von Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz und dem Mutterschutz – laut Gesetz muss der Arbeitgeber den Überblick behalten, dass alles erledigt wird. Die Umsetzung der einzelnen Vorgaben allerdings darf er an geeignete Beschäftigte delegieren.

3. Pflicht zu kontrollieren, dass betriebliche Schutzkonzepte umgesetzt werden

Auch bei der Kontrolle, ob das betriebliche Sicherheitskonzept wirkt, bleibt trotz der meist genutzten Delegation von einzelnen Unternehmerpflichten an geeignete Führungskräfte die letzte Verantwortung beim Unternehmer.

*Autorin: Sabine Kurz,
freie Journalistin*

Webtipps

► <http://bit.ly/2Dcy46E>
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit) 1996

► www.kuvb.de ◉ Webcode 299
DGUV Vorschrift 2 und ihre Umsetzung (Arbeitsschutzorganisation, Gefährdungsbeurteilung, Umsetzung der Betreuung)

► <http://bit.ly/2DtfCqz>
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung

Unfälle im Blickpunkt – drei Beispiele ...

Kleine Ursache, große Wirkung: Oft führen Kleinigkeiten zu Unfällen mit beträchtlichen Schäden. Vielfach sind dabei einfache Gegenstände oder Geräte des täglichen Gebrauchs involviert, über deren Einsatz man sich keine großen Gedanken macht.

Sicherlich ist es nicht angebracht, auf Schritt und Tritt Angst vor allen theoretisch denkbaren Schreckensszenarien zu haben. Dennoch kann eine Grundsensibilisierung gegenüber potenziellen Gefährdungen viel Leid und Geld ersparen. Anhand dreier Unfälle, die die Aufsichtspersonen der KUVB / Bayer. LUK aufgearbeitet haben, zeigen wir exemplarisch solche Situationen.



Foto: vegefox.com/fotolia

Akkuladestation verursacht Brand in Klinik

Auch eine regelmäßige Prüfung elektrischer Geräte kann leider nicht immer Schäden verhindern. Im Untergeschoß des Bettenhauses einer Klinik kam es kürzlich zum Brand einer Akkuladestation, bei dem hoher Sachschaden entstand. Glücklicherweise wurden keine Menschen verletzt. Trotzdem wurde das Ereignis vom Präventionsdienst untersucht – mit Folgen für den Gerätehersteller.

Was war geschehen?

Der Brand brach am frühen Morgen aus. Am Vortag schloss eine Elektrofachkraft die Nickel-Metallhydrid (NiMH)-Akkupacks an die Ladestation an, um sie über Nacht zu laden. Vermutlich durch eine Funktionsstörung des Geräts entstand ein Brand in der Ladestation. Die genaue Brandursache konnte wegen der weitgehenden Zerstörung der Ladestation nicht mehr ermittelt werden. Das Feuer entstand aber in der Ladestation selbst, die angeschlossenen Akkumulatoren waren nicht die Brandquelle.

Wurden die Akkuladestation geprüft?

DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ fordert in § 5, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft werden. Die letzte Prüfung der Akkuladestation nach DGUV Vorschrift 4 und nach den Vorgaben der VDE-Bestimmung 0701-0702 fand sechs Monate vor dem Brand statt. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Gab es Mängel in der Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung?

Es gab keine spezielle Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung für diese Akkuladestation. Es existierte eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung für elektrische Betriebsmittel und das Thema wurde auch allgemein in den Unterweisungen angesprochen. Eine Betriebsanweisung für die Ladestation war nicht vorhanden, aber die Bedie-



SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2019

Warum defekte Lithium-Ionen-Akkus so gefährlich sind

Lithium-Ionen-Batterien sind leicht, praktisch und für viele Einsatzzwecke geeignet. Diesen Vorteilen stehen technische Nachteile gegenüber, denn die Gefahr einer Selbstentzündung der Zellen lässt sich schlechter beherrschen als bei anderen Batterietypen. Nach spektakulären Unfällen, bei denen ganze Elektroautos explodierten oder Smartphones in der Hosentasche des Nutzers in Flammen aufgingen, haben viele Hersteller ihre Lithium-Ionen-Akkus technisch optimiert. Dennoch können selbst Akkus der neuesten Generation noch immer ohne Vorwarnung überhitzen.

Steigt die Temperatur in einer Zelle der Batterie, entsteht Gas, das zur Aufblähung führt. Dadurch kann sich die Hitzeentwicklung schnell auf benachbarte Zellen übertragen. Weil die sogenannten Separatoren („Trennwände“) zwischen den einzelnen Zellen bei Lithium-Ionen-Akkus besonders dünn sind, kann es leicht zu einer Kettenreaktion in sehr vielen benachbarten Zellen kommen. Fachleute nennen das „thermisches Durchgehen“ („Thermal Runaway“). Kommt es dazu, kann die Batterie bersten und in Brand geraten oder explodieren. Das Feuer breitet sich meist schnell aus. Weil ein solcher Thermal Runaway auch zeitlich verzögert auftreten kann, müssen beschädigte Batterien speziell gelagert und transportiert werden.

Aufblähung, Überhitzung und Explosionen vorbeugen

Wer sorgsam mit Lithium-Ionen-Akkus umgeht, kann die Risiken minimieren. Dazu gehört auch, die Batterien und das Gehäuse immer wieder auf Beschä-

digungen oder gar Aufblähungen zu kontrollieren. Überhitzt ein Lithium-Ionen-Akku stark, sollte man ihn vorsichtshalber mindestens bis zur Abkühlung nicht verwenden, also etwa das Handy ausschalten oder den Ladevorgang unterbrechen. Fragen Sie im Zweifelsfall lieber beim Hersteller nach, was zu tun ist.

Wichtige Sicherheitsmaßnahmen:

- Geräte mit Lithium-Ionen-Akkus benötigen Schutz vor mechanischen Beschädigungen. Aus beschädigten Batterien können stark reizende, brennbare oder giftige, gasförmige oder flüssige Stoffe austreten.
- Geräte mit Lithium-Ionen-Akkus tragen weder extreme Temperaturen noch Nässe. Als optimal gelten Temperaturen von 10–25 °C, höhere Temperaturen können die Alterung beschleunigen. Hitze bzw. Sonneneinstrahlung in Innenräumen begünstigen Kurzschlüsse.

- Brände und Explosionen von Lithium-Ionen-Akkus treten meist in der Ladephase auf. Deshalb sollte man sie immer mit dem vom Hersteller jeweils empfohlenen Ladegerät und -kabel aufladen. Im Laderaum sollte ein Rauchmelder vorhanden sein. Zur Sicherheit sollte beim Laden immer eine Person anwesend sein und bei Bedarf – je nach Größe der Batterie – für eine zusätzliche Lüftung sorgen.
- Sowohl eine Tiefentladung als auch die Vollladung sollten vermieden werden. Nach der vollständigen Aufladung eines Akkus sollte man ihn schnell vom Ladegerät trennen.

Wichtig: Erscheint ein Akku beschädigt oder hat sich das Gehäuse des Geräts verformt, muss es sofort der Benutzung entzogen werden.

Beschädigte Lithium-Ionen-Akkus sicher lagern und entsorgen

Wie bereits erwähnt, können beschädigte Lithium-Ionen-Akkus auch mit zeitli-

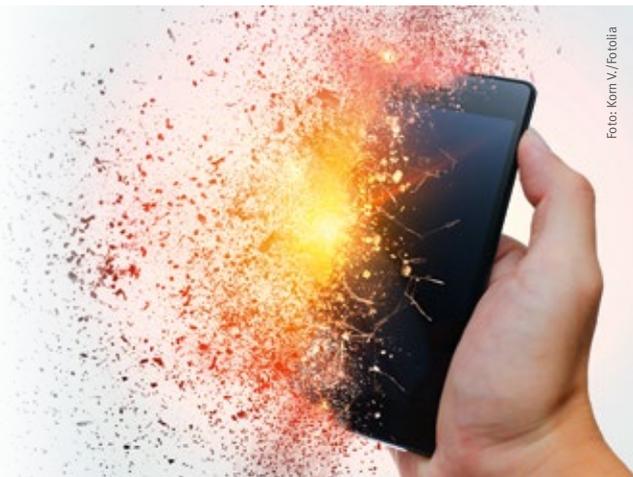


Foto: Korn V./Foto12

cher Verzögerung in Brand geraten oder explodieren. Deshalb dürfen Sie die Batterien bis zur Entsorgung nicht einfach ins Lager bringen. Defekte Batterien sollte man am besten mit nicht brennbarem Inertmaterial wie Vermiculite so in einen auch für den Transport geeigneten Behälter legen, dass die Batterien sich nicht gegenseitig berühren können.

Sinnvoll ist es, die Pole aller Batterien vor der Entsorgung abzukleben, um einen Kurzschluss zu vermeiden.

Wichtig: Fragen Sie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Vorgesetzten nach, was mit defekten Batterien bis zur Entsorgung geschehen soll. Weil alle Details dabei u. a. von der Art der Be-

schädigung und der Größe des Akkus abhängen, ist das ein Thema für Spezialisten.

Man kann z. B. bei Spezialanbietern Transportbehälter leihen, die allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, und defekte Batterien darin bis zur Entsorgung lagern und später transportieren.

Riskanter als gedacht: Instandhaltungsarbeiten

Viele Arbeitsmittel und Einrichtungen müssen ständig „in Schuss gehalten“ werden, damit die Beschäftigten sicher arbeiten können: Maschinen, Werkzeuge, Aufzüge, Türen und Fenster, Installationen in Sanitärräumen, Fahrzeuge, Notduschen oder Zäune in Außenanlagen. Weil Instandhaltung zu den gefährlichsten Tätigkeiten gehört, muss dabei besonders auf Sicherheit geachtet werden.



Foto: sauremar/Fotolia

gel nicht zuständig. Aber wenn Sie als „Allrounder“ arbeiten und z. B. als Hausmeister oder in einem Bauhof tätig sind, übernehmen Sie wahrscheinlich kleine Instandhaltungsarbeiten selbst. An einem tropfenden Wasserhahn die Dichtung zu erneuern oder ein Türscharnier zu ölen, ist in der Regel erlaubt. Wenn es um anspruchsvollere Arbeiten geht, müssen Sie aber genau wissen, was Sie erledigen dürfen und für welche Arbeit eine spezielle Qualifikation erforderlich ist.

Anhand des Arbeitsmittelkatasters oder einer Prüfliste können Sie leicht feststellen, welche Objekte in Ihrem Arbeitsbereich instandgehalten werden müssen. Sprechen Sie mit Ihrem Vorgesetzten ab, auf welche Objekte Sie ein Auge haben sollten. Für Maschinen und Anlagen sind ausschließlich Elektrofachkräfte bzw. sachkundige oder zur Prüfung befähigte Personen zuständig. Auch Aufzuganlagen, Fahrzeuge etc. dürfen Sie nur dann instandhalten, wenn Sie eine einschlägige

Was der Begriff „Instandhaltung“ bedeutet, definiert u. a. die Norm DIN 31051 „Instandhaltungsstrategien“. Sie versteht die Instandhaltung als Gesamtheit aller Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes eines Objekts (s. Beispiele oben). Dazu gehören:

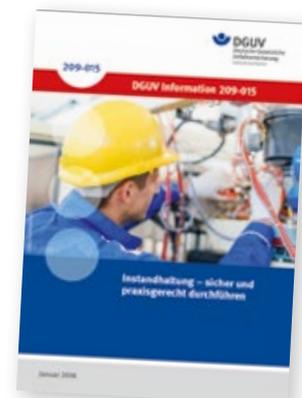
- Inspektion (Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes)
- Wartung (Bewahrung des Soll-Zustandes)

- Instandsetzung (Wiederherstellung des Soll-Zustandes)

Die DGUV Information 209-015 „Instandhaltung“ ergänzt diese drei Säulen der Instandhaltung noch um den Aspekt „Verbesserung“. <http://bit.ly/2LVGt59>

Wer instandhalten darf

Erster Schritt bei jeder Instandhaltung ist es, die Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals zu definieren. Als SiBe sind Sie dafür in der Re-



Berufsausbildung absolviert haben und über die erforderliche Erfahrung verfügen. Anders sieht es bei Handwerkzeugen aus. Schon bei einer Sichtprüfung fällt meist auf, ob bei Schneidwerkzeugen ein Nachschliff erforderlich ist oder ob Schmutz eine Zange schwergängig gemacht hat. Wenn Sie unterwiesen wurden und wenn ggf. zusätzlich eine Betriebsanweisung vorliegt, dürfen Sie Handwerkzeuge wieder auf Vordermann bringen.

Warum Instandhaltung so gefährlich ist und wie man für Sicherheit sorgt

Wie gefährlich Instandhaltung ist, belegt die Statistik. Rund 21 Prozent aller tödlichen Arbeitsunfälle ereignen sich im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten. Zwar geht es dabei meist um Arbeiten an Maschinen und Anlagen. Aber auch bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Transportarbeiten oder wenn man bei der Arbeit mit Gefahrstoffen umgehen muss, kann es lebensgefährlich werden.

Gefährdungen für das Instandhaltungspersonal sind durch sorgfältige Vorbereitung zu minimieren. Dazu gehört u. a., Instandhaltungsarbeiten umfassend zu planen, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die daraus abgeleiteten notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehört auch, Instandhaltungsarbeiten umfassend zu planen:



ten notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehört auch, Instandhaltungsarbeiten umfassend zu planen:

- Ist die ausführende Person für die Tätigkeit qualifiziert?
- Liegt geeignetes Werkzeug bereit?
- Werden weitere Hilfsmittel benötigt, etwa eine Leiter oder ein Gerüst?
- Kann in der geplanten Arbeitsumgebung sicher gearbeitet werden?

- Sind Sie bzw. die Kollegen unterwiesen und liegt eine Betriebsanweisung vor?
- Muss unter Zeitdruck gearbeitet werden?
- Weiß die ausführende Person, dass Improvisieren nicht erlaubt ist?
- Weiß die ausführende Person, dass sie bei unerwarteten Schwierigkeiten die Arbeit unterbrechen und Rat beim Vorgesetzten suchen sollte?

Kurzmeldung

PSA – Beschäftigte mit Kurzfilmen zur Nutzung motivieren

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bewahren vor schweren Gefährdungen am Arbeitsplatz und können sogar Leben retten: Wer einen Helm trägt, verbessert seinen Schutz vor Kopfverletzungen. Die richtige Schutzbrille erhält die Sehkraft. Geeignete Schutzhandschuhe beugen Schäden an Haut und Händen vor. Ein sicheres Gurtsystem mindert bei hochgelegenen Arbeitsplätzen die Folgen eines Absturzes. Trotz dieser Vorteile verzichten viele Beschäftigte im Arbeitsalltag darauf, die vorgeschriebene und vorhandene Schutzausrüstung auch wirklich zu tragen.

Um die Kollegen zu motivieren, ihre PSA auch wirklich zu tragen hat die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) fünf Kurzfilme zum Thema veröffentlicht. Unter dem Motto „Verantwortung steht dir“ verdeutlichen die Filme ganz individuell und alltagsnah die Zusammenhänge zwischen Eigenverantwortung, dem Tragen und Nutzen von PSA und dem daraus resultierenden Gewinn für die eigene Lebensqualität. Die Kurzfilme befassen sich mit den Themen Fußschutz, Hand- und Hautschutz, Gehörschutz, Kopf- und Gesichtsschutz sowie Schutzkleidung und

eignen sich auch für den Einsatz bei Schulungen und Unterweisungen. Sie finden Sie unter

• www.bghm.de
© Webcode 1851 (Stichwort „PSA“).



Schutz vor UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales arbeiten in Deutschland ungefähr 2,4 Millionen Beschäftigte im Freien. Rund 1,8 Millionen von ihnen sind dabei regelmäßig intensiver Sonnenbelastung ausgesetzt. Für Menschen gefährlich ist die ultraviolette Strahlung im Sonnenlicht, die Haut und Augen belastet. Deshalb ist umfassender Schutz zwingend erforderlich.

UV-Strahlung führt zu Sonnenbrand, schädigt die Haut und lässt sie vorzeitig altern. Im schlimmsten Fall kann sich Hautkrebs entwickeln. Man geht davon aus, dass sich die Zahl der Neuerkrankungen an Hautkrebs in Deutschland vor allem aufgrund intensiver Sonnenstrahlung alle zehn bis 15 Jahre verdoppelt. Seit im Jahr 2015 Plattenepithelkarzinome (auch weißer Hautkrebs genannt) und multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurden, gab es innerhalb von nur drei Jahren rund 12.500 Anerkennungen und 16 belegte Todesfälle.

Auch am Auge kann UV-Strahlung zu akuten und chronischen Schäden füh-

ren. Nach einer kurzzeitigen UV-Exposition kann es zur Verblitzung oder Schneeblindheit, der sogenannten Photokeratitis, kommen. Diese Beschädigung der äußeren Hornhautschicht äußert sich als Schmerz, Blendempfindlichkeit sowie Rötung, Brennen und Tränen der Augen. Bei chronischer UV-Exposition kann es zu Hornhaut- und Bindegewebsveränderungen sowie Schäden der Netzhaut, etwa zur altersbedingten Makuladegeneration (AMD), kommen.

Prävention von Gesundheitsschäden

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber konkrete Schutzmaßnahmen anordnen. Um die Belastung der Beschäftigten zu minimieren, sind zunächst technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. So senken Sonnensegel oder die Verlagerung der Arbeitszeit auf den frühen Morgen die Exposition gegenüber schädlicher UV-Strahlung.

Persönliche Schutzmaßnahmen sind zusätzlich erforderlich, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Dabei müssen die Betriebe mindestens diese vier Maßnahmen treffen:

- Sonnenschutzpräparate mit mindestens Lichtschutzfaktor 30, besser 50, die Schutz vor UV-A und UV-B-Strahlung bieten. Wichtig ist, dass die Cremes oder Lotionen früh und reichlich aufgetragen werden – auch unter Kleidung. Beim Sonnenschutz gilt: viel hilft viel.
- geeignete Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen oder spezielle UV-

Bauarbeiter sind durch UV-Strahlung besonders gefährdet.

Die für sie entwickelte Broschüre „Sonnenschutz auf dem Bau“ gibt viele Tipps, die sich auf andere Bereiche übertragen lassen.

Download der Broschüre unter diesem Kurzlink:

► <http://bit.ly/2HKzSoC>



Schutzkleidung, die dem UV-Standard 801 entspricht

- Industrieschutzhelm plus Nackenschutz oder Kopfbedeckungen wie Hüte oder Basecaps mit Nackenschutz
- Sonnenbrillen mit wirksamem Seitenschutz und grauen oder braunen Gläsern der Tönungsstufen (Kategorie = cat) 2 oder 3, die UV-Strahlung bis 400 Nanometer (nm) filtern.

Wichtig: Alle betroffenen Beschäftigten müssen umfassend über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Wichtig ist, dass sie selbst regelmäßig auf ihre Haut achten und bei Hautveränderungen einen Arzt aufsuchen. Auch hier gilt: Lieber eine Hautuntersuchung zu viel als eine zu wenig!

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2019

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

► Presse@kuvb.de

nungsanleitung wurde dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Allerdings hatten weder der Nutzer noch dessen Vorgesetzter die Sicherheitshinweise in der Bedienungsanleitung detailliert gelesen. Somit wurden diese Inhalte auch nicht in den Unterweisungen vermittelt.

Wurde das Gerät bestimmungsgemäß verwendet?

Versicherte haben Arbeitsmittel gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu benutzen. Der Hersteller legt für seine Produkte diesen bestimmungsgemäßen Gebrauch fest. In der Bedienungsanleitung der Ladestation ist in den Sicherheitshinweisen zu lesen: „Betreiben Sie das Produkt niemals unbeaufsichtigt. Trotz der umfangreichen und vielfältigen Schutzschaltungen können Fehlfunktionen oder Probleme beim Aufladen eines Akkus nicht ausgeschlossen werden“.

Dies wurde nicht beachtet, die Ladestation war unbeaufsichtigt über Nacht in Betrieb.

Hat der Hersteller eine Mitschuld?

Nach Ansicht des Präventionsdienstes verstößt der Hersteller gegen das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Gemäß § 3 ProdSG darf ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Der unbeaufsichtigte Betrieb ist eine vorhersehbare, wenn auch nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Ladestation. Da die Ladevorgänge bis zu 20 Stunden dauern, ist in der Praxis mit einem unbeaufsichtigten Betrieb zu rechnen. Daher haben wir die Marktaufsicht informiert und gebeten, ggf. Maßnahmen gegen den Hersteller zu ergreifen.

Welche Konsequenzen könnte ein derartiges Fehlverhalten haben?

Bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von Arbeitsmitteln könnten Sachversicherer ihre Leistungen verweigern bzw. Regress nehmen. Auch strafrechtliche Konsequenzen – von fahrlässiger Brandstiftung bis zum schlimmsten Fall der fahrlässigen Tötung wären denkbar.

Wie kann ich mich vor derartigen Schadensfällen schützen?

- Schaffen Sie eine geeignete Organisation im Arbeitsschutz. Durch eine eindeutige Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz sind die Zuständigkeiten beispielsweise für Gefähr-

dungsbeurteilung und Unterweisung eindeutig geregelt. Somit ist sichergestellt, dass diese Aufgaben wahrgenommen werden und sich nicht „einer auf den anderen verlässt“, weil niemand seine Zuständigkeiten kennt.

- Lesen Sie – möglichst vor dem Kauf – die Bedienungsanleitung des Geräts und legen Sie ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheitshinweise. Hier werden vom Hersteller beispielsweise oftmals auch klimatische Einsatzbedingungen vorgegeben. Prüfen Sie, ob das Gerät für Ihren Einsatzzweck geeignet ist. Prüfen Sie, ob Sie jederzeit einen bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherstellen können.
- Prüfen Sie, ob für das Gerät eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung nötig ist oder ob vorhandene Gefährdungsbeurteilungen ausreichend sind. Die Sicherheitshinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung können als Grundlage der Gefährdungsbeurteilung dienen.
- Übernehmen Sie wichtige Sicherheitshinweise in die zu erstellende Betriebsanweisung oder markieren sie diese in der Bedienungsanleitung. Anstelle einer Betriebsanweisung kann gemäß § 9 (2) der Betriebssicherheitsverordnung die mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen.
- Unterweisen Sie alle Nutzer und verwenden dazu die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bzw. die Sicherheitshinweise/Betriebsanweisung.

Autor: Wolfgang Zuchs,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB





Kita-Kind erleidet schwere Verbrennungen durch Kerze



Foto: aradaphotography/AdobeStock

In der Kita, in der der Unfall passiert ist, findet seit vielen Jahren im Rahmen eines Adventsgottesdienstes ein Krippenspiel statt.

Vier Kinder übten das Spiel ein, indem sie eine Kerze hielten und einen Text aufsagten. Sie standen sich dabei in einem Abstand von rund zwei Metern kreuzförmig gegenüber. Zwei Erzieherinnen begleiteten und beaufsichtigten die Probe, bei der offene, sicher in Glasbehältern befindliche Kerzen verwendet wurden. Am Ende der Zeremonie stellten die Kinder die Kerzen auf dem Boden ab und verließen langsam den Bereich. Plötzlich schrie ein Kind: „Hilfe, ich brenne“. Offensichtlich hatte sich der Pullover an der im Bauchbereich gehaltenen brennenden Kerze entzündet. Das Kind hat sich wahrscheinlich zu weit über die brennende Kerze gebeugt. Die Hauptbrandursache war ein leicht

brennbarer, nach vorne ausgebeulter Pullover aus Synthetik-Stoff, welcher sich unbemerkt entzündete.

Der Brand konnte zunächst durch Abklopfen mit den Händen der Erzieherinnen und unmittelbar darauf mit einer aus dem Nebenraum herbeigeholten Wasserflasche gelöscht werden. Zum Glück waren die Notfallorganisation und die Erste Hilfe gut organisiert und erfolgten sofort. Das Kind erlitt jedoch trotz des schnellen Eingreifens schwerste Brandverletzungen. Diese waren so schwer, dass es mit dem Rettungshubschrauber in ein Spezial-Klinikum gebracht wurde.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind beim Umgang mit Kerzen zu beachten?

Bei Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen ist aus pädagogischer und präventiver Sicht der Einsatz

von Kerzen nicht grundsätzlich verboten. Die Kinder sollen den sicheren Umgang mit Kerzen lernen und sensibilisiert werden. Gleichzeitig sollen sie aber auch die Gefahren kennen und ausreichend informiert sein. Zu beachten ist Folgendes:

- Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, die Notfallorganisation und Erste Hilfe sind sicherzustellen
- geeignete Löschmittel (mindestens ein gut erreichbarer Wassereimer) sind bereitgestellt
- eine direkte, unmittelbare Beaufsichtigung und Einweisung ist erfolgt
- es wird auf geeignete Kleidung geachtet (z. B. keine weite, flatternde oder leicht entflammbare Kleidung/Kostüme)
- leicht brennbare Gegenstände (z. B. Dekoration, Bastelmaterial) im direkten Umfeld sind zu entfernen
- lange Haare sind zurückgebunden
- sicheres Anzünden und Löschen von Kerzen wurde vorher geübt
- in der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ist das Thema mit aufgenommen.
- in der Praxis sind entsprechend wirksame Sicherheitsvorkehrungen getroffen, deren Wirksamkeit regelmäßig kontrolliert wird.

Weitere Informationen finden Sie unter diesem Kurzlink, der zu einem Merkblatt auf unserer Internetseite führt:

🔗 <https://bit.ly/2Zga2Rm>

*Autor: Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Sturz aus einem Rettungswagen

Im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation ereignete sich ein Unfall beim Verlassen eines Rettungstransportwagens durch die Seitentür.

Am Unfalltag wurde das Fahrzeug nach einem Einsatz zurück in die Garage des Stützpunktes gefahren, um die Vorräte aufzufüllen. Ein Versicherter stieg hierfür durch die Hecktür in den Wagen und wollte ihn durch die Seitentür wieder verlassen. Während des Aussteigens klappte jedoch das Trittbrett, das beim Öffnen der Seitentür automatisch ausfährt, weg und es kam zu einem folgenschweren Sturzunfall.

Folgende Erkenntnisse ergaben sich aus der Untersuchung:

- Am Tag zuvor traten mit dem Fahrzeug keine Probleme auf.
- Während der Schicht hatte es kurz vor dem Unfall in der Rettungswache zwei Einsätze gegeben, bei de-

nen die Funktion des Trittbretts ebenfalls einwandfrei war.

- Zwei bis drei Tage vor dem Unfall gab es eine Einsatzsituation, bei der dem Versicherten auffiel, dass das Trittbrett am Fahrzeug nicht komplett ausgefahren und festgestellt war. Es wurde daraufhin durch einen Tritt mit dem Fuß nochmal ausgefahren und arretierte danach ohne Probleme.

Unfallursache:

Unfallursache war aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verschmutzung (z. B. ein kleiner Stein) oder ggf. leichte Korrosion an der Mechanik der ausfahrbaren Trittstufe. Aus diesen Gründen konnte die Stufe nicht in die Endposition ausfahren und wurde in der Folge auch nicht in dieser festgestellt. Die Verriegelung der Trittstufe gegen versehentliches Einschleppen ist nur in der Endposition aktiv.

Maßnahmen:

- Der Mechanismus gilt allgemein als nicht fehleranfällig. Trotzdem sollte bei der technischen Durchsicht z. B. nach § 57 der UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) verstärktes Augenmerk auf Zustand und korrekte Funktion der Arretierung der Trittstufe gelegt werden.
- Gerade in den Wintermonaten oder nach starken Verschmutzungen des Fahrzeuges ist eine zusätzliche Kontrolle empfehlenswert.
- Bei der Übernahme des Fahrzeuges sollte durch den Fahrenden im Rahmen der notwendigen Zustandskontrolle nach § 36 der UVV „Fahrzeuge“ explizit auch die korrekte Funktion der Trittstufe an der Seitentür geprüft werden.

*Autor: Lars Morgenbrod,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*



Alkohol am Arbeitsplatz

Nüchtern bleiben



Alkohol am Arbeitsplatz beeinträchtigt die Arbeitssicherheit, das Arbeitsklima und die Produktivität in Betrieben. Führungskräfte haben die Pflicht, Unfälle im Zusammenhang mit Alkohol zu vermeiden. Dr. Peter Raiser, stellvertretender Geschäftsführer der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), erklärt, warum Alkohol am Arbeitsplatz kein Kavaliersdelikt ist, wie Führungskräfte richtig handeln und wo sie Unterstützung finden.

den tatsächlichen Unfällen absieht, dann ist da trotzdem eine Gefährdung: Alkoholisierte Beschäftigte sind unaufmerksamer, machen Fehler. Wenn Sie dann noch eventuelle Fehlzeiten oder Leistungsabfälle berücksichtigen, sind die Auswirkungen schon sehr deutlich.



Dr. Peter Raiser von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS).

Herr Raiser, Experten gehen davon aus, dass etwa zehn Prozent der Beschäftigten Alkohol in missbräuchlicher Weise konsumieren, weitere fünf Prozent gelten als alkoholabhängig. Das sind hohe Zahlen. Welche Auswirkungen hat Alkohol am Arbeitsplatz denn auf die Betriebe?

Ja, die Zahlen zum Alkoholkonsum sind zutreffend. Alkohol bei der Arbeit kann zu Arbeits- und Wegeunfällen führen. Das sind zum Beispiel Verletzungen der alkoholisierten Arbeitnehmenden, aber auch der Kolleginnen und Kollegen. Außerdem können Sachschäden entstehen. Das führt zu Arbeits- und Produktionsausfällen und Unternehmen werden empfindlich beeinträchtigt. Wenn man von

Und die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen?

Alkoholmissbrauch und risikohaftes Alkoholkonsum verursachen der Volkswirtschaft jährlich einen Schaden von rund 40 Mrd. Euro. Alkoholbedingte Produktivitätsverluste werden auf 9 Mrd. Euro jährlich geschätzt.

Wie steht es um die Betroffenen selbst? Da ist der Leidensdruck sicherlich auch hoch?

Ja. Vor allem können wir aus der Erfahrung sagen, dass viele Betroffene gerne früher angesprochen worden wären. Das ist ein Wunsch, den wir wirklich oft hören. Sucht entsteht

über viele Jahre – hier hat man die Chance, früh einzugreifen.

Aber wie spreche ich ein Alkoholproblem an? Wenn ich als Führungskraft merke, dass in meinem Team jemand betroffen ist, wie gehe ich vor?

Führungskräfte haben eine besondere Fürsorgepflicht und müssen deshalb reagieren. Wenn eine Führungskraft beispielsweise sieht, dass ein Fahrer alkoholisiert in einen Lastwagen steigt, ist sie verpflichtet, einzuschreiten und die Ausübung der Tätigkeit zu verhindern. Das bezieht sich auf konkrete Gefährdungssituationen, aber so klar ist es ja oft nicht. Wenn sich im Arbeitsalltag abzeichnet, dass Betroffene aufgrund von Alkohol häufiger mit Kolleginnen und Kollegen aneinandergeraten, dass ein Leistungsabfall deutlich wird, dass sich Fehlzeiten häufen usw., dann muss die Führungskraft zunächst das Gespräch suchen.

... und betroffene Personen direkt konfrontieren?

Ja. Zunächst sollte man Betroffenen offensiv Hilfe anbieten. Oft ist das schon der entscheidende Schritt. Es sind aber auch weitere Schritte bis hin zu Sanktionen möglich. Wir empfehlen, dass Unternehmen einen Stufenplan vorbereiten, den sie für solche Fälle vorhalten. Sehr hilfreich ist es für Führungskräfte auch, wenn es bereits Gesprächsleitfäden und konkret ausgearbeitete Verhaltenshinweise gibt. Klar muss auch sein: Wenn die Arbeitssicherheit durch den Konsum von Alkohol gefährdet ist, dann muss etwas passieren, da sind die Regeln eindeutig. Arbeitgebende sind dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Arbeitsaufgaben nicht Personen aufgetragen werden, die erkennbar nicht in der Lage sind, diese ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen.

Und unter Kolleginnen und Kollegen? Das Thema anzusprechen ist vielen sicherlich sehr unangenehm – gibt es da Hilfestellungen?

Wenn es sich um jemanden handelt, mit dem man ein freundschaftliches Verhältnis pflegt, kann man immer die Sorge um die Person in den Vordergrund stellen. Erzählt der Kollege jeden Montag, wie betrunken er beim Feiern am Wochenende war, kann man ihm spiegeln: „Ist das vielleicht zu viel? Ich mache mir Sorgen um dich.“ Wenn man eine kollegiale Beziehung zur betroffenen Person hat, sollte man eher ansprechen, dass man nicht bereit ist, das Verhalten weiter mitzutragen. Wichtig ist es, dass man die eigene Rolle kennt. Als Kollegin oder Kollege sollte man sich klarmachen: „Ich bin nicht in der Verantwortung. Ich kann mich sorgen,

aber ich muss niemanden retten.“ Als Führungskraft ist das anders, Führungskräfte müssen auch Verantwortung übernehmen.

Wie kann ich denn erkennen, ob jemand betroffen ist?

Oftmals wissen die Beschäftigten untereinander schon sehr früh, wenn etwas nicht stimmt. Wichtig ist es, ein offenes Gesprächsklima zu schaffen, um eigene Sorgen und Erwartungen an gute Zusammenarbeit anzusprechen. Ansonsten gilt es, aufmerksam zu sein, nachzufragen und immer auch zu signalisieren, dass man bereit ist für ein Gespräch.

Autorin: Maren Zeidler

Dieser Artikel erschien zuerst in „Top Eins“, einem Magazin für Führungskräfte

Weiterführende Informationen:

Grundlegende Informationen für Führungskräfte in Bezug auf Umgang mit Alkoholproblemen im Betrieb bietet unsere Broschüre „Alkohol in der Arbeitswelt – Rechtssicher handeln im Akutfall“, die Sie über unseren Medienversand bestellen können: [☛ medienversan@kuvb.de](mailto:medienversan@kuvb.de). Zum Download steht die Broschüre auf [☛ www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) ☎ Webcode 243.

Eine Praxishilfe für Führungskräfte und Personalverantwortliche hat die Hauptstelle für Suchtfragen e.V. erstellt:

☛ dhs.de ☎ „Suchtprobleme am Arbeitsplatz“

Ein guter Anlass, zum Thema ins Gespräch zu kommen, ist die „Aktionswoche Alkohol“ der DHS, die 2019 den thematischen Schwerpunkt „Kein Alkohol am Arbeitsplatz“ hat. Unternehmen können daran teilnehmen und Materialien anfordern:

☛ aktionswoche-alkohol.de

Viele weitere Informationen zu Interventionen, Vorbeugemaßnahmen und Hintergründen finden Sie hier:

☛ sucht-am-arbeitsplatz.de



„Cosmo und Azura – Das dunkle Geheimnis der Sonne“

Hörspiel bringt Kindern Gefahren der UV-Strahlung bei

Die Sonne spendet Wärme, Licht und Leben. Ihre Strahlung hat aber auch negative Seiten. Auf Vermittlung von Rolf Zuckowski haben das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und „Universal Music / Musik für Dich“ als Präventionsmaßnahme ein Musik-Hörspiel produzieren lassen.

Mit der Geschichte vom Maulwurf Cosmo und der Libelle Azura und vielen begleitenden Liedern sollen schon die Jüngsten in Kita und Grundschule ein Gespür für den bewussten Umgang mit Risiken entwickeln – damit sonnensicheres Verhalten für sie dauerhaft zur Selbstverständlichkeit wird.

Das dunkle Geheimnis der Sonne – das ist die ultraviolette Strahlung. Das Hörspiel „Cosmo und Azura“ klärt kindgerecht, spannend und unterhaltsam über diese Gefahren auf und gibt Tipps. Kinder sind neugierig und lernen schnell. Was sie spielerisch erfahren, prägt sich ihnen ein und bleibt oft ein Leben lang präsent. Eindrucksvolle Musik, liebevolle Figuren und Charaktere sowie eine gute Geschichte wie in diesem Musik-Hörspiel sind dabei ganz besondere emotionale Vermittler. Einer dieser Vermittler ist Liedermacher Rolf Zuckowski. Er übernahm die Rolle des Erzählers und Beraters.

Inhalt des Hörspiels

Die Libelle Azura und der Maulwurf Cosmo treffen sich an einem heißen Sommertag am Teich. Während Azura die Sonne und das bunte Leben genießt, sucht Cosmo fieberhaft nach seiner Sonnenbrille, denn er benötigt Schutz für seine Augen. Und schon sind wir ins Thema eingestiegen. Auch die Kinder Kara und Leon spielen und forschen am Teich und treffen auf die sprechenden Tiere. Da gesellt sich eine geheimnisvolle Stimme zu ihnen: Aus dem Teich taucht die Unke Usula Thum auf und warnt die Kinder vor dem dunklen Geheimnis der Sonne. Was mag das wohl sein? Schon ist es passiert: Kara hat sich beim Spielen einen Sonnenbrand zugezogen.

Sie hat vergessen, sich einzucremen. Leon weiß Rat; er kommt aus einem Land, in dem fast immer die Sonne scheint, und erzählt davon, wie er sich vor den Strahlungen der Sonne schützt. Als wegen Leons liegengelassener Lupe ein Feuer ausbricht, halten Kara, Leon, Cosmo und Azura zusammen, um den Brand zu löschen. Karas Haut wird bald wieder heilen, so wie die Natur sich nach dem Feuer wieder regeneriert. Aber alle haben etwas Wichtiges dazu gelernt.

In der Geschichte werden die Gefahren der ultravioletten Strahlung nicht heruntergespielt. Die extrem starke Wirkung der Sonne wird für kleinere Kinder auf leicht verständliche und erträgliche Weise deutlich beschrieben. Die Liebe zur Sonne bleibt dabei ungebrochen. Es geht vor allem darum, dauerhafte Strahlung spielend leicht zu vermeiden. All die Werte, für die die Sonne außerdem steht – Lebensfreude, Leichtigkeit und Lebendigkeit – bleiben erhalten und werden auch von der glücklichen Libelle Azura verkörpert.

Bestellung

KUVB und Bayer. LUK halten für Ihre Mitgliedsbetriebe im Kita- und Grundschulbereich ein begrenztes Kontingent an CDs bereit. Bei Interesse schicken Sie bitte eine E-Mail an praevention@kuvb.de. Außerdem ist der Erwerb einer CD für alle Interessenten im Fachhandel möglich.

DGUV



Von und mit
Rolf Zuckowski

Infos zur Helmpflicht bei der Arbeit

Reine Kopfsache

Schutzhelme bewahren bei Tätigkeiten mit Gefahrenpotenzial vor Kopfverletzungen. Wann Helmpflicht besteht und welche Art von Helm sich eignet, zeigt eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung.



**Kann
oder Muss?**

Sie sind wahre Lebensretter, die in heiklen Situationen den entscheidenden Unterschied ausmachen können: Schutzhelme. Es gibt sie in unterschiedlichen Arten und Formen und für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Doch nicht überall und nicht in jeder Branche herrscht Helmpflicht. Dabei machen Kopfverletzungen einen nicht zu vernachlässigenden Anteil bei den Arbeitsunfällen aus. Laut der Publikation „Arbeitsunfallgeschehen 2017“, herausgegeben von der DGUV, gab es im Berichtsjahr 780.524 meldepflichtige Arbeitsunfälle von abhängig Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmern während einer betrieblichen Tätigkeit. Hierbei handelte es sich in 59.286 Fällen bei der schwersten Verletzung um eine Kopfverletzung, was 7,6 Prozent entspricht.

Feststellung der Helmpflicht

Wenn Tätigkeiten ein Verletzungsrisiko für den Kopf bergen, müssen Schutzhelme, in der Regel Industrieschutzhelme nach DIN EN 397, getragen werden. Ob das Tragen eines Helms verpflichtend ist, lässt sich mit einer Gefährdungsbeurteilung herausfinden. Zu deren Durchführung sind Arbeitgeber laut Arbeitsschutz-

gesetz verpflichtet. Können die vorhandenen Gefahren nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden, so müssen die Beschäftigten einen Schutzhelm tragen

Die passende Helmvariante

Industrieschutzhelme gibt es in zahlreichen Varianten. Um den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es wichtig, den richtigen Helm zu finden. Schutzhelme in Standardausführung dienen in erster Linie dem Schutz vor fallenden Gegenständen sowie den daraus resultierenden Konsequenzen wie Gehirnverletzung und Schädelbruch. Entspricht ein Industrieschutzhelm der Norm DIN EN 50365, so ist dieser für Arbeiten an Teilen oder in der Nähe von Teilen geeignet, die unter elektrischer Spannung stehen, und zwar bis 1.000 Volt Wechselspannung sowie 1.500 Volt Gleichspannung.

Einhalten der Helmpflicht

Sollte aus der Gefährdungsbeurteilung eine Helmpflicht resultieren, müssen Beschäftigte Schutzhelme bestimmungsgemäß benutzen. Damit die Helme ihre Schutzfunktion erfüllen, ist eine regelmäßige Zustands-

kontrolle unerlässlich. Sollten beispielsweise Sicherheitsbeauftragte beobachten, dass Helme nicht getragen werden oder in einem schlechten Zustand sind, hilft oft ein klärendes Gespräch. Zudem können sich die Sicherheitsbeauftragten erkundigen, ob die Kolleginnen und Kollegen mit ihren Helmen zufrieden sind. Wenn der Helm aufgrund häufiger Kopfschmerzen, Wunden am Kopf nach Operationen oder „ungewöhnlichen“ Kopfproblemen Probleme bereitet und nicht getragen wird, können spezielle Helmvarianten beim Arbeitgeber beantragt werden. So gibt es auch Helme mit geringem Gewicht und der Möglichkeit, die Polsterung im Innenbereich so anzupassen, dass druckempfindliche Stellen des Kopfes nicht beaufschlagt werden.

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Sachgebiet Kopfschutz enthält diese FAQ-Liste:

► www.dguv.de

© Webcode: d26180

*Dieser Artikel erschien
zuerst in „Arbeit und Gesundheit“,
Ausgabe 2/2019*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung



Foto: Africa Studio/AdobeStock

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Frau W. aus P. hat folgende Frage:



Unsere Schule hat mit der Tanzschule D. als externen Partner eine Kooperation. Das freiwillige Angebot findet für interessierte Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit jeweils montags von 13:15 – 14:15 Uhr in der Dreifachturnhalle unserer Realschule statt. Die Eltern haben dafür einen Vertrag mit der Tanzschule geschlossen. Die Stunde wird von deren Mitarbeiter gehalten. Wer meldet bei einer Verletzung den Unfall?

Antwort:



Sehr geehrte Frau W.,
ein Versicherungsschutz bei der Teilnahme an dem Tanzkurs besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII nur dann, wenn es sich hierbei um eine

schulische Veranstaltung handelt. Schulische Veranstaltungen sollen im Vorfeld von der Schulleitung geprüft und genehmigt werden. Diese werden von der Schule getragen, beaufsichtigt und organisiert, stehen in einem inneren Zusammenhang mit der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der jeweiligen Schulart und weisen einen Lehrplanbezug auf. Während der „Schulischen Veranstaltung“ achten die Verantwortungsträger darauf, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Qualitätsmerkmale einer guten Aufsicht aktiv, kontinuierlich und präventiv beaufsichtigt werden.

Es obliegt der Schule, vor Genehmigung der „Schulischen Veranstaltung“ zu prüfen, welche schulrechtlichen Vorschriften (Kultusministeriellen Bekanntmachungen, Kultusministeriellen Schreiben, Lehrplanvorga-

ben) bzw. Sicherheitshinweise der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zu beachten sind. Ob eine Veranstaltung als Schulveranstaltung ausgewiesen werden kann, bitten wir im Zweifelsfall mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abzuklären.

Freizeitaktivitäten sind hingegen nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Dabei ist unerheblich, in wessen Räumlichkeiten diese stattfinden. In diesem Falle wäre die Krankenkasse der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers leistungspflichtig.

Soweit die Voraussetzungen einer schulischen Veranstaltung erfüllt wären, ist die Unfallanzeige von der Schule zu erstellen.

Frau Z. aus N. fragt:

Wir überarbeiten derzeit unsere Dienstvereinbarungen zur Regelung der Arbeitszeit. Hierbei wurde vom Personalrat die Frage gestellt, ob Beschäftigte, die an der Zeiterfassung teilnehmen (und somit auch bei Dienstgängen die Dienstgangtaste für die Zeiterfassung betätigen müssen), versichert sind, wenn sie vergessen, Dienstgang zu stempeln. Können Sie uns bei der Beantwortung der Anfrage weiterhelfen?

Antwort:

Sehr geehrte Frau Z.,
bezüglich Ihrer Anfrage möchten wir zunächst ausführen, dass Beschäftigte selbstverständlich auch auf Dienstgängen (also Wegen außerhalb der Betriebsstätte, die zur Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden) versichert sind. Für einen Arbeitnehmer sind demnach alle Wege versichert, die er im direkten Auftrag oder wenigstens im wohlverstandenen Interesse des Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten zurücklegt.



Illustration: kfititee550/AdobeStock

Für den Versicherungsschutz ist es unerheblich, ob diese Wege im Zeiterfassungssystem als Dienstgang gestempelt werden. Soweit Beschäftigte einer versicherten Tätigkeit nachgehen, sind sie hierbei versichert – auch wenn ggf. das Stempeln vergessen wurde.

Herr L. aus R. hat folgende Frage:

Unser Sohn hatte einen Unfall mit Verletzung an der linken Hand und ist jetzt krankgeschrieben. In dieser Zeit ist ein Unterrichtsblock in der Berufsschule. Von Seiten des behandelnden Arztes steht einem Schulbesuch nichts im Wege. Bitte bestätigen Sie mir, dass er auf dem Weg zur Berufsschule und nach Hause trotz Krankenschreibung versichert ist.

Antwort:

Sehr geehrter Herr L.,
eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bezieht sich grundsätzlich auf die jeweilige berufliche Tätigkeit einer Person. Im Bereich der Berufsschüler gibt es nicht selten die Fallkonstellation, dass zwar Arbeitsunfähigkeit für die berufliche Tätigkeit besteht, die Berufsschule hingegen besucht werden kann.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Schülerinnen und Schülern ist ausschließlich vom tatsächlichen Schulbesuch abhängig. Das bedeutet, dass Ihr Sohn auch dann versichert ist, wenn er trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit die Schule besucht und dabei einen Unfall erleidet. Selbstverständlich gilt dies auch für die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Frau L. aus P. möchte gerne wissen:

Für unser diesjähriges Sommerfest im Kindergarten wurde uns von einer benachbarten Firma eine Hüpfburg für das Kinderprogramm angeboten. Nun stellt sich für uns die Frage nach dem Versicherungsschutz, der Haftung, der Aufsichtspflichtregelung sowie den gesetzlichen Vorschriften für die Verwendung dieser Hüpfburg (z. B. Fallschutz). Wir bitten Sie um bald mögliche, schriftliche Stellungnahme zu oben genannten Fragen.

Antwort:

Sehr geehrte Frau L.,
die Kinder, welche regulär Ihre Einrichtung besuchen, stehen bei der Teilnahme an dem Sommerfest und somit auch bei der Benutzung einer Hüpfburg gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn es sich um eine offizielle Veranstaltung der Kindertageseinrichtung handelt, die in deren organisatorischen Verantwortungsbereich durchgeführt wird.

Der Begriff bedeutet, dass die Einrichtung durch die Leitung oder durch beauftragtes Personal Einfluss auf den Inhalt und die Form der Durchführung hat – sie die Veranstaltung also organisiert. Neben der Organisation muss die Aufsicht zu gewährleisten. Nur so kann sie auch die Verantwortung übernehmen. Sonstige Besucher (z.B. Geschwister) sind mangels gesetzlicher Grundlage bei der Teilnahme an dem Fest und somit auch bei der Benutzung der Hüpfburg nicht über uns versichert.

Für den sicheren Betrieb einer Hüpfburg gibt es eine ganze Reihe von Regeln. Die Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat diese gut zusammengefasst (für eigene Veranstaltungen): www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2016/sichere-Huepfburgen.php

Lassen Sie sich von Ihrer Firma schriftlich bestätigen, dass diese Bestimmungen komplett eingehalten werden und kontrollieren Sie selbst vor Beginn des Fests die sichtbaren Details wie:

- richtiger Aufstellungsort
- Aufsichtspersonal vor Ort
- Aushang der Sicherheitsregeln (z.B. Begrenzen der Personenzahl etc.).

Entsprechend der Regelungen der §§ 104 ff SGB VII gilt eine Haftungsbeschränkung für Unternehmer und Personen, die durch eine versicherte Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen. Sie sind diesen nach anderen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles kommt eine Regressnahme durch uns in Betracht.

Ob und inwieweit eine Haftung möglich ist, kann nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall beurteilt werden. Ferner bitten wir zu beachten, dass diese Haftungsbeschränkung nur für die Kinder, welche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII (siehe obige Ausführungen) versichert sind, gilt.



Foto: ImageIn/AdobeStock

Frau S. aus F. fragt:



Unser Kindergarten macht Ende Mai einen Ausflug in einen Tierpark mit einem Busunternehmen. Mitfahren dürfen auch die Eltern – in der Regel fährt nur ein Elternteil mit. Es handelt sich um einen Art Kindergarten-Familien-Ausflug. Die Fahrt dient als Dankeschön an die Eltern für die Mithilfe beim Adventsmarkt, der jedes Jahr veranstaltet wird. Die Eltern müssen für Busfahrt und Eintritt nichts bezahlen, die Kosten übernimmt der Kindergarten. Ein paar wenige Eltern fahren mit Privatautos, weil sie z. B. noch ein kleines Geschwisterkind haben. Die meisten fahren aber mit dem Bus. (Anmerkung: Es hätten alle einen Platz im Bus; es müsste keiner mit seinem Privatauto fahren).

Wie sieht es hier mit der Versicherung aus?

Antwort:



Sehr geehrte Frau S.,
die Kinder des Kindergartens sind bei dem Ausflug versichert, wenn es sich hierbei um eine offizielle Veranstaltung des Kindergartens handelt, welche in dessen organisatorischen Verantwortungsbereich durchgeführt

wird. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sind die mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wege von und nach dem Ort der Tätigkeit versichert – unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels. D.h. die Kinder sind sowohl bei der Benutzung des Busses als auch bei der Beförderung in einem privaten Auto versichert.

Eltern und Geschwister sind hingegen mangels gesetzlicher Grundlage bei der Teilnahme an dem Ausflug nicht versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung ist von ihrer Grundkonzeption eine Arbeitnehmersversicherung. Der versicherte Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung ist in den §§ 2ff SGB VII festgelegt (z.B. Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen).

Die Teilnahme an Freizeitaktivitäten ist hingegen nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst. Hierbei ist unerheblich, wer diese veranstaltet, wer die Kosten trägt oder wo diese durchgeführt werden. Das gilt auch, wenn die Einladung als Dank für die Mithilfe erfolgt.

*Autorin: Stefanie Wetzel,
Rechtsabteilung der KUVB*

Gemeinsam für mehr Sicherheit im Straßenverkehr

Mehr Sicherheit im Straßenverkehr war das zentrale Thema beim Tag der Verkehrssicherheit am 22. Juni 2019 auf dem Odeonsplatz in München. KUVB / Bayer. LUK, Berufsgenossenschaften, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Freiwillige Feuerwehr München sowie weitere Partner informierten die Besucher mit einem abwechslungsreichen Programm über sicheres Verhalten zu Fuß, auf dem Rad und mit dem Auto.



Foto: Sauro Porta

KUVB und Bayer. LUK rückten die Wichtigkeit des Fahrradhelms ins Zentrum ihres Auftritts. Acht von zehn schweren Kopfverletzungen beim Radfahren ließen sich durch das Tragen eines Helms vermeiden – den Appell zur Helmnutzung, der aus dieser Zahl hervorgeht, gaben die Vertreter beider Unfallkassen an die Besucher weiter. Diese konnten beispielsweise lernen, woraus ein Helm besteht und wie er schützt und anhand eines bei einem echten Unfall beschädigten Helms erahnen, welche Kräfte bei einem Unfall auf den Kopf

einwirken. Zudem bekamen die Gäste zahlreiche Informationsmaterialien, etwa mit Hinweisen, worauf Eltern Rad fahrender Kinder achten sollten. Den Höhepunkt bildete ein thematisch zusammengestelltes Quiz, bei dem Kinder und Jugendliche gegeneinander antreten und einen Gutschein für einen Helm gewinnen konnten. Das Quiz fand sowohl am Stand der KUVB / Bayer. LUK statt als auch auf der großen Bühne mit Moderation durch Radio Charivari.

Als Publikumsmagnet erwies sich wie gewohnt eine Vorführung der Freiwilligen Feuerwehr München. Zwei Mal demonstrierten die Kameraden anschaulich und ergänzt mit hintergründigen Informationen, wie die Rettung einer verunglückten Person aus einem Crash-Auto verläuft.

Die zum vierten Mal stattfindende Veranstaltung ist der Mittelpunkt des bundesweit vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) initiierten Tages der Verkehrssicherheit.



ver.di Bayern: Norbert Flach mit großer Mehrheit wiedergewählt

Herr Norbert Flach ist als stv. Landesbezirksleiter von ver.di Bayern mit sehr gutem Ergebnis wiedergewählt worden. Bei der Landesbezirkskonferenz am 21. März 2019 in Regensburg gaben ihm 92,24 Prozent der Delegierten ihre Stimme. Damit geht Herr Flach in seine dritte Amtszeit als stv. Landesbezirksleiter. Neben dieser hauptamtlichen Tätigkeit bekleidet Herr Flach seit 1999 das Ehrenamt des Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK). In dieser Funktion vertritt er die Interessen der Versichertenseite in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK.



Wir gratulieren Herrn Flach herzlich zur erfolgreichen Wiederwahl und wünschen ihm alles Gute für die weitere Zeit an der Spitze von ver.di Bayern.

Dr. Michael Hübsch übernimmt neue Aufgabe im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Der amtierende Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse, MDirig Dr. Michael Hübsch, leitet seit April 2019 die Abteilung „Inklusion von Menschen mit Behinderung und soziale Hilfen“ im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.



Wir gratulieren Herrn Dr. Hübsch zur Übertragung dieser bedeutenden Position und der damit einhergehenden Beförderung zum Ministerialdirigenten und wünschen ihm für seine neue Aufgabe viel Erfolg.

Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB.



Bewirb dich jetzt für ein duales Bachelorstudium.

Studiengänge:

- Sozialversicherung
(Schwerpunkt Unfallversicherung), B.A.
- Wirtschaftsinformatik, B.Sc.



Bewirb dich gleich für einen Ausbildungsplatz.

Ausbildungen:

- Sozialversicherungsfachangestellte/r
(Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung)
- Fachinformatiker/in
(Fachrichtung Systemadministration)

Unser Ziel ist es, dir im Anschluss an dein Studium oder deine Ausbildung einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz anzubieten.

Alle Infos unter:
www.vollsozial.de